

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Glarus

Gesetzliche Grundlagen

- Gesamtkonzept «Sonderpädagogisches Angebot» im Kanton Glarus vom 10.12.2007
- Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) Vom 06.05.2001
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik Vom 25.10.2007
- Verordnung über die Volksschule * (Volksschulverordnung, VSV) Vom 23.12.2009
- Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung, VSVV) vom 09.02.2010

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
Beratung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung	Betreuung und Unterstützung Heilpädagogische Früherziehung (Sonderpäd. Kompetenzzentrum)
Logopädie	Logopädie
Psychomotorik	Psychomotorik
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	<u>Schulische Heilpädagogik</u> : Heilpädagogische Schülerhilfe, Einführungs- und Kleinklassen, DaZ, Therapien, Begabtenförderung Integrative Sonderschulung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	<u>Heilpädagogische Kompetenzzentren</u> : Separative Sonderschulung
Betreuung in Tagesstrukturen	Betreuung in Tagesstrukturen
stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung
Transport	

Zum Sonderpädagogischen Grundangebot in der Regelschule gehören auch Massnahmen für Lernende mit einer besonderen Begabung oder einem Migrationshintergrund. Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst Schulische Heilpädagogik, Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie) und Deutsch als Zweitsprache. Sonderpädagogische Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag bieten Angebote für Lernende mit sehr hohem Förderbedarf. Es handelt sich um verstärkte Massnahmen, die integrativ oder separativ stattfinden können.

Weitere Angebote:

Unterstützungsdienste: Schulpsychologischen und den Logopädischen Dienst, Sozialdienst und Ärztinnen oder Ärzte

Finanzierungsmechanismen

Vorschule bis:	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
<hr/>		
Obligatorische Schule bis:		
Einfache Massnahmen		100%
Verstärkte Massnahmen	100%	

Wer entscheidet?

Das Departement führt eine Fachstelle Sonderpädagogik. Diese entscheidet über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

Mechanismen der Qualitätssicherung

Der Kanton steuert durch das Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ verbindliche Qualitätsansprüche und geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung.